

# **Ordnung über den Zugang und das Anmeldeverfahren zu dem Masterstudiengang „Social and Cultural Anthropology“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 11. Juni 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 88/2022), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Januar 2025 (Amtliche Mitteilungen 12/2025), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Anmeldung / Anmeldefrist
- § 4 Verfahrensentscheidungen
- § 5 Rücknahme, Widerruf
- § 6 Zulassungsausschuss
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Anmeldung zu dem zulassungsfreien Masterstudiengang „Social and Cultural Anthropology“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Anmeldung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern und einer Gesamtnote von

mindestens 2,5, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, in einem der folgenden Fächer:

- Ethnologie oder
- Sozial- oder Kulturanthropologie, vorausgesetzt Sozial- und Kulturanthropologie sind Fächer, die sich in ethnologischen (früher: völkerkundlichen) Traditionen verankern,

beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. <sup>2</sup>Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen Leistungen im Umfang von mindestens 40 einschlägigen Leistungspunkten aus den in Satz 1 genannten Fächern erbracht worden sein. <sup>3</sup>Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) <sup>1</sup>Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Anmeldung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Anmeldung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Anmeldung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. <sup>2</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des grundständigen Studiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. <sup>3</sup>Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Anmeldefrist**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung für das erste Fachsemester muss bei einer Anmeldung für das Sommersemester bis zum 1. März eines Jahres, bei einer Anmeldung für das Wintersemester bis zum 1. September eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie gilt nur für die Einschreibung zum kommenden Semester. <sup>3</sup>Anmeldungen für ein höheres Fachsemester müssen bei einer Anmeldung für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres, bei einer Anmeldung für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden. <sup>4</sup>Sie gelten nur für die Einschreibung zum kommenden Semester.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records).

(3) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 1. März beziehungsweise 1. September nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des

Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 30. Juni bei einer Anmeldung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Anmeldung zum Wintersemester nachzureichen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) <sup>1</sup>Anmeldungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln vorgenommen. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Anmeldeunterlagen für die Universität zu Köln beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Anmeldung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

## **§ 4**

### **Verfahrensentscheidungen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden über die Erfüllung und den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen sowie die weiteren für die Einschreibung erforderlichen Schritte über die von ihnen im Rahmen der Anmeldung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln informiert.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder nicht nachgewiesen haben, erhalten einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Die Einschreibung in den Masterstudiengang ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

(4) Die Einschreibung der Studienbewerberinnen und -bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln sowie der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5**

### **Rücknahme, Widerruf**

<sup>1</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu Unrecht in den Studiengang eingeschrieben wurde, insbesondere, wenn die Entscheidung auf der Grundlage falscher Angaben im

Anmeldeverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 6**

### **Zulassungsausschuss**

Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät (Zulassungsausschuss).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Anmeldung zum Wintersemester 2025/2026. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Social and Cultural Anthropology“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 7. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen 20/2024) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 14. Mai 2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 10. Juni 2025.

Köln, den 11. Juni 2025

Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé